

# Marktsatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 67ff. der Gewerbeordnung (GewO) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Burgwedel betreibt einen Wochenmarkt im Sinne der GewO als öffentliche Einrichtung.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Dauerhändler sind Marktbesucher\*innen, die auf schriftlichen Antrag, für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen, eine Zulassung auf dem Wochenmarkt der Stadt Burgwedel erteilt bekommen.
- (2) Tageshändler sind Marktbesucher\*innen, die vor Ort, auf mündlichen Antrag, eine tägliche Zulassung erteilt bekommen.

## § 3

### Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Markt wird während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbauphase soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf dem Markt geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauphase, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- (3) Die Marktverwaltung und -aufsicht wird von der Stadt Burgwedel wahrgenommen.

## § 4

### Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in Burgwedel OT Großburgwedel in der Von-Alten-Straße sowie auf dem Domfrontplatz statt.
- (2) Der Wochenmarkt ist gem. § 69 Abs. 1 GewO auf Dauer festgesetzt und findet an jedem Donnerstag statt. Die Verkaufszeit (Marktzeit) ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.
- (3) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt auf demselben Platz an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag sein,

entfällt der Markt. Eine Ausnahme des Satz 2 liegt vor, wenn der 26. Dezember eines Jahres ein Donnerstag ist, in einem solchen Fall kann der Wochenmarkt auf den 23. Dezember vorverlegt werden.

- (4) Die Marktverwaltung kann den Wochenmarkt gem. § 69 b Abs. 1 GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen.

## **§ 5 Marktartikel**

- (1) Der Wochenmarkt soll sich durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen. Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten sowie der in der Verordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in den Städten und Gemeinden der Region Hannover aufgeführten Waren zulässig.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze, eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist oder die Pilze nachweislich von einem\*iner Händler\*in erworben wurden, welche\*r die Pilzschau durchgeführt hat. Ausgenommen hiervon sind Anbieter\*innen, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Pilzprüfung für die von ihnen angebotenen Pilzarten an einer anerkannten Pilzprüfungsstelle abgelegt haben.

## **§ 6 Zulassung zum Wochenmarkt**

- (1) Zum Anbieten von Waren oder Leistungen bedürfen die Marktbesicker\*innen einer Zulassung der Marktverwaltung. Dauerhändler müssen hierfür einen schriftlichen Antrag stellen.
- (2) Als Zulassung gilt der schriftliche Bescheid bzw. bei Tageshändlern die Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktverwaltung. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Diese ist nicht übertragbar.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zulassung versagt oder widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) keine ausreichende Marktfläche zur Verfügung steht,
  - b) der\*die Marktbesicker\*in Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
  - c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
  - d) der\*die Marktbesicker\*in oder deren Mitarbeiter\*innen erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung, gegen Anordnungen der Marktverwaltung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
  - e) der\*die Marktbesicker\*in die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
  - f) der\*die Marktbesicker\*in die festgesetzten Marktgebühren oder Nebenkosten nicht zahlt,
  - g) der\*die Marktbesicker\*in die gem. § 70 a der Gewerbeordnung erforderliche Zulassung nicht besitzt,

- h) der\*die Marktbeschicker\*in oder seine Mitarbeiter\*innen durch ihr Verhalten den Marktfrieden gestörthaben,
  - i) es bei der Abwicklung im Schadensfall zu Verzögerungen kommt, die der\*die Marktbeschi-cker\*in zu verantworten hat,
  - j) der\*die Marktbeschicker\*in an mehr als vier aufeinanderfolgen Markttagen den Markt nicht beschickt, ohne dieses vorher mitgeteilt zu haben oder
  - k) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Ände-rungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (4) Wird die Zulassung widerrufen oder zurückgenommen, kann die sofortige Räumung des Stand-platzes verlangt werden. Über den Standplatz darf die Marktverwaltung sofort anderweitig ver-fügen.

## **§ 7**

### **Zuweisung und Gebühren der Standplätze**

- (1) Die zugelassenen Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt haben die Marktbeschi-cker\*innen eine Benutzungsgebühr nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung der Stadt Burgwedel zu entrichten.
- (2) Die Marktverwaltung weist den Marktbeschicker\*innen einen Standplatz zu. Es besteht kein An-spruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes, insbesondere auch nicht in einer bestimmten Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Standplätze von Dauer-händlern, die am Markttag nicht bis zur festgelegten Marktzeit belegt sind, können von der Marktverwaltung an Tageshändler vergeben werden. Vergibt die Marktverwaltung einen Stand-platz an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben. Erstattungsansprü-che können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Marktverwaltung.
- (4) Bei der Zuweisung wird von der Marktverwaltung die Breite und Tiefe des Standplatzes festge-legt. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktverwaltung nicht vergrößert o-der örtlich verändert werden.
- (5) Marktbeschicker\*innen dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf, als auch die Lagerung. Durchgangflächen müssen freigehalten werden. Der Markt-stand muss während der Marktzeit durchgehend geöffnet sein und ist bei Dunkelheit zu beleuch-ten.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 Meter sein. Die Verkaufseinrichtungen müssen den Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest, ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur in Richtung der Verkaufsflächen überragen.
- (4) Die Marktbesucher\*innen übernehmen für die Bereiche und Wege vor ihrem Verkaufsstand die Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Die Marktbesucher\*innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen oder einen Firmennamen auf einem stabilen Schild oder in ähnlicher Weise in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

## **§ 9**

### **Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der Platzzuweisung, frühestens jedoch eine Stunde vor Marktbeginn, begonnen werden. Eine Stunde nach Ende der Marktzeit muss der Abbau und die Reinigung des Standplatzes beendet und der Marktplatz geräumt sein.
- (2) Die Auf- und Abbauzeiten sind im Interesse des Schutzes der Anwohner\*innen einzuhalten. Während der Marktzeit sind zur Vermeidung von Störungen des Marktablaufes weitere Auf- und Abbauten nur mit Ausnahme genehmigung der Marktverwaltung zulässig.
- (3) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) dürfen auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Während der Marktzeit dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der Marktverwaltung erteilt werden.
- (4) Die Marktbesucher\*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zustand ihrer Sachen Dritte nicht schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- (5) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht. Stromkosten werden als privatrechtliches Entgelt von den stromabnehmenden Marktbesucher\*innen erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben. Zu beachten ist:

1. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der\*die jeweilige Marktbesucher\*in verantwortlich;
  2. Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind von den Marktbesucher\*innen bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und während des Marktes in diesem Zustand zu halten.
- (6) Die zugewiesenen Standplätze sind nach Ende der Marktzeit besenrein zu verlassen. Die Marktbesucher\*innen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Es ist zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (7) Abfälle jeglicher Art - insbesondere auch Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren - dürfen weder auf dem Markt gebracht, noch dort zurückgelassen werden. Während des Marktgeschehens anfallender Abfall ist in geeigneten Behältnissen zu verwahren. Verpackungsmaterial, Kartons, Kisten und Abfälle jeglicher Art sind von den Marktbesucher\*innen nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen. Die Entsorgung von Abfällen in den öffentlichen Müllbehältern ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Umweltschutz, Mehrweggeschirr**

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist auf dem Markt untersagt. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbares, spülfähiges Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke oder auf der Grundlage von Papier hergestelltes Geschirr verwendet werden. Getränke können auch in Pfandflaschen abgegeben werden.
- (2) Den Marktbesucher\*innen ist es nicht gestattet Plastiktüten o.ä. auszugeben oder zu verkaufen. Die Marktbesucher\*innen sind gehalten, gekaufte Ware in mitgebrachten Taschen und Behältnissen zu transportieren.

## **§ 11**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Die Teilnehmer\*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und des sonstigen Ortsrechtes der Stadt Burgwedel einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jede\*r Marktteilnehmer\*in hat sein\*ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner\*ihrer Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Hunde sind auf dem Markt nicht zugelassen. Ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (4) Es ist auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit insbesondere unzulässig:

1. Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
  2. Rollsportgeräte zu nutzen,
  3. Medientausgabegeräte oder Geräte zur Schallerzeugung und -wiedergabe, die der eigenständigen Außenbeschallung dienen, zu benutzen,
  4. lebende Tiere zum Zweck des Verkaufes auf den Markt zu bringen,
  5. Wirbeltiere auf dem Markt zu schlachten, um sie oder ihre Teile als Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten, mit Ausnahme von Fischen, oder
  6. das Befahren mit Fahrzeugen (Fahrräder, E-Roller, etc.) aller Art während der Marktzeit.
- (5) Der Marktverwaltung und anderen zuständigen Behörden ist zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbesucher\*innen sind verpflichtet, diesen Personen über ihren Betrieb Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen.
- (6) Den Anweisungen der Marktverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, können durch die Marktverwaltung oder andere berechnigte Stellen und Behörden des Marktes verwiesen werden.

## **§ 12**

### **Winterdienst**

- (1) Der Winterdienst auf dem Marktplatz obliegt an Markttagen ab 06:00 Uhr bis zum Ende der Marktzeit der Stadt Burgwedel. Die Stadt Burgwedel kann sich hierzu eines Dritten bedienen.
- (2) Regelungen der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgwedel (Straßenreinigungssatzung) bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 N KomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 N KomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 14**

### **Haftung, Versicherung und Schadensersatz**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Burgwedel übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesucher\*innen auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen. Die Marktbesucher\*innen haften Dritten gegenüber für sämtliche Schäden, die insbesondere durch seine\*ihre Waren, Fahrzeuge, Verkaufseinrichtung und deren Zubehör, seine\*ihre technischen Einrichtungen für Versorgungs-

medien (z. B. auch Stromkabel) und im Zusammenhang mit seinem\*ihrem Verhalten bzw. dem seiner\*ihrer Mitarbeiter\*innen entstanden sind.

- (3) Die Marktbeschicker\*innen haben gegenüber der Stadt Burgwedel keinen Anspruch auf Schadenersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegungen oder wenn der Marktbetrieb durch ein oder ein von der Stadt Burgwedel nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Nicht zu vertretene Ereignisse sind insbesondere sämtliche Wetterereignisse, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Marktbetriebes erforderlich machen. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen wird die Haftung der Stadt Burgwedel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Marktbeschicker\*innen haften gegenüber der Stadt Burgwedel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Mitarbeiter\*innen verursacht werden.
- (5) Marktbeschicker\*innen haben mit Antrag eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Privathaftpflichtversicherung mit entsprechendem Versicherungsschutz nachzuweisen. Im Falle einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung ist der Stadt Burgwedel eine aktuelle Bestätigung des Versicherungsträgers nachzuweisen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung für die Stadt Burgwedel vom 11.07.2005 außer Kraft.

Burgwedel, den 28.12.2020

Stadt Burgwedel Der  
Bürgermeister

Düker